

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

a) Anlass der Verordnung:

Gemäß § 15 Abs. 8 NÖ FG 2015 sind die Kosten für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau mit Verordnung der Landesregierung festzulegen. Am 15. Dezember 2015 hat die NÖ Landesregierung erstmalig die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 118/2015, erlassen. Diese trat am 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 3 dieser Verordnung regelt, dass die Erhöhung der Tarife jährlich mit Verordnung der Landesregierung erfolgt, wobei sich das Ausmaß der Erhöhung zu 70 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Tarifs vorangegangenen Jahres und zu 30 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Tarifs zweitvorangegangenen Jahres errechnet. Laut Mitteilung der NÖ Wirtschaftskammer, Rauchfangkehrerinnung, beträgt die Erhöhung des Kollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe 2,2 % im Jahr 2026 und der Verbraucherpreisindex erhöhte sich 2025 um 3,6 %.

Ziel der bestehenden Verordnung ist es, sämtliche in § 1 genannten Tarife nach einer einheitlichen Bemessungsgrundlage anzupassen.

b) Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen für Gebietskörperschaften verbunden. Für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen sich die Kosten mehrheitlich um 2,62 %. Die feuerpolizeiliche Beschau findet gemäß § 14 Abs. 1 NÖ FG 2015 in der Regel in 10-Jahresintervallen statt.

c) Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die Novelle hat weder Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses noch auf die des Klimaprogramms 2030, da lediglich Tarife gesetzlich anzupassen sind.

d) Informationsverfahren:

Da der Entwurf weder technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 noch Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG normiert, sind keine diesbezüglichen Informationsverfahren beabsichtigt.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 – 7 sowie 9 und 10:

Die Tarife für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 4 und 7 NÖ FG 2015 setzen sich nach der berechneten Erhöhung von 2,62 % für das Jahr 2027 wie folgt zusammen:

	Tarif 2026/€	Erhöhung 2027 in %	Tarif 2027/€ nicht gerundet	Tarif 2027/€ gerundet
§ 1 (1) Z 1	61,04	2,62 %	62,63924	62,64
§ 1 (1) Z 2	61,04		62,63924	62,64
	35,30		36,22486	36,22
§ 1 (1) Z 3	51,59		52,94165	52,94
§ 1 (2) Z 1	35,30		36,22486	36,22
§ 1 (2) Z 2	51,59		52,94165	52,94
§ 1 (3) Z 1	35,30		36,22486	36,22
§ 1 (3) Z 2	51,59		52,94165	52,94
§ 1 (5)	25,81		26,48622	26,49
§ 1 (6)	51,59		52,94165	52,94
Anpassung	Jahr	Ist in %	Anteil in %	Wert in %
KV-Erhöhung	2026	2,2	70	1,54
VPI	2025	3,6	30	1,08
				2,62

Zu Z 8:

Die Fassung der Reisegebührevorschrift wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. August 2026 geändert, weshalb der Verweis zu dieser zu aktualisieren war.

Zu Z 11:

Alle Änderungen treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.